

Satzung der Waldbauernvereinigung

I. Name und Sitz der Vereinigung

§ 1

Der Verein führt den Namen Waldbauernvereinigung Coburger Land e. V. (WBV Coburger Land).

Sie hat ihren Sitz in Coburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der örtliche Geschäftsbereich der WBV Coburger Land erstreckt sich über den Landkreis Coburg und die angrenzenden Gemeinden.

II. Zweck und Ziele der Vereinigung

§ 2

1. Zweck der WBV ist die Förderung und Erhaltung des privaten, insbesondere des bäuerlichen, genossenschaftlichen und kommunalen Waldbesitzes im Gebiet des Land- und Stadtkreises Coburg und angrenzender Gebiete, sowie die Ermöglichung einer wesentlichen Verbesserung der Bewirtschaftung aller angeschlossenen Grundstücke.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes obliegt der WBV insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben für ihre ordentlichen Mitglieder:
 - a. Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und Schutz des heimischen Waldes als lebenswichtiges Element der Landschaft und der Landeskultur und als unverzichtbare Lebensgrundlage für die Menschen in Bayern.
 - b. Vertretung in allen Fragen der Waldwirtschaft.
 - c. Einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Waldbewirtschaftung.
 - d. Bau und Unterhalt von Wegen und anderen Einrichtungen für die Holzförderung und Lagerung des Holzes.
 - e. Gemeinsamer Bezug und Einsatz von Maschinen und Geräten zur Verwirklichung der Aufgaben der WBV.
 - f. Verbreitung der für eine fortschrittliche Waldbewirtschaftung notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten unter den Mitgliedern durch Versammlungen, Vorträge, Rundschreiben, Kurse, Vorführungen, gemeinsame Waldbegehungen und Lehrwanderungen sowie Unterricht und Schulungen in neuzeitlichen Arbeitsverfahren, Ausbildung an modernen Geräten und Beratung der Mitglieder über die Holzmarktlage und in Fragen der Holzsortierung und -verwertung.

- g. Gemeinsamer Bezug von standortgerechten Waldpflanzen, Zaunmaterial, Dünge- und Unkrautbekämpfungsmitteln u. ä. sowie gemeinsame Vermarktung der zur Vermarktung angedienten Waldprodukte der Mitgliedsbetriebe; hierbei kann die WBV selbst als Abnehmer des von den Mitgliedern zur Vermarktung angemeldeten Holzes und anderer Waldprodukte auftreten, sie kann aber auch als Vertreter der Mitglieder in deren Namen und für deren Rechnung mit den Holzabnehmern Kaufverträge über das von den Mitgliedsbetrieben zur Vermarktung angemeldete Holz abschließen.
 - h. Erarbeitung gemeinsamer Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebotes.
 - i. Erstellung gemeinsamer Regeln über die Vermarktung.
 - j. Abschluss von Verträgen zur Überwindung der in der Struktur des Waldbesitzes begründeten Nachteile (Waldpflegeverträge, gemeinschaftliche Wildschadensabwicklung).
3. Die WBV ist berechtigt, juristische Personen zu gründen oder sich an Personenvereinigungen und juristischen Personen zu beteiligen, wenn dies der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder den in Absatz 1 genannten Zwecken dient.
4. Die WBV hat ferner das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben zu wachen.
5. Mitgliedergewinnung und Öffentlichkeitsarbeit. Die unter § 2 Absatz 2 unter den Buchstaben a und f genannten Aufgaben, sowie die Vermittlung von Kenntnissen zu den biologischen und ökologischen Grundlagen und Zusammenhängen in Verbindung mit der Waldbewirtschaftung, sollen sich zum Zweck der Mitgliedergewinnung nach Möglichkeit auch an Nichtmitglieder und an die an der Waldbewirtschaftung interessierte Öffentlichkeit richten.

III. Mitgliedschaft

§ 3

Die Waldbauernvereinigung hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie altrechtliche Korporationen werden, die im Vereinsgebiet Wald besitzen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche, ohne selbst Waldbesitzer zu sein, die Bestrebungen der Vereinigung unterstützen will.

Fördernde Mitglieder können in die Vorstandschaft und sonstige Organe der Vereinigung gewählt werden. Sie haben für die Dauer ihrer Amtsführung volles Stimmrecht, sonst wirken sie nur beratend bei allen Entscheidungen mit.

§ 4

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 15 Abs. 1). Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ableben oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden; frühestens jedoch zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres und stets unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.

Der Ausschluss kann auf Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied geflissentlich den Bestrebungen und Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder trotz mehrfacher Mahnung 2 Jahre mit der Beitragsentrichtung im Rückstand bleibt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder der Waldbauernvereinigung sind berechtigt, alle Einrichtungen und Dienstleistungen der WBV ohne Ansehung der Größe des Waldeigentums oder Besitzes in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder der Waldbauernvereinigung sind verpflichtet
 - a. die Bestrebungen der Vereinigung zu fördern und deren Aufgaben mitzuerfüllen: die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - b. das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die WBV zum Verkauf anbieten zu lassen, sowie das gemeldete Holz ganz und fristgerecht der Waldbauernvereinigung zur Verfügung zu stellen.
 - c. die im Rahmen eines gemeinsamen Bezuges bestellten Gegenstände abzunehmen.
 - d. das Eigentum der Waldbauernvereinigung schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benützen.
 - e. die festgesetzten Beiträge und Entgelte pünktlich zu entrichten.

§ 6

Vereinsstrafe

1. Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten, insbesondere gegen § 5 Abs. 2 Ziffer b oder c der Satzung, so kann der Vorstand eine Vereinsstrafe von mindestens € 150 höchstens jedoch von € 2.000 verhängen.
2. Schadensersatzansprüche der Waldbauernvereinigung bleiben unberührt.

§ 7

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Mittel werden beschafft durch

- a. regelmäßige Mitgliedsbeiträge,
- b. außerordentliche Mitgliedsbeiträge,
- c. Gebühren für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen,
- d. Vermittlungsgebühren,
- e. Erträge der Geschäftstätigkeit,
- f. Zuschüsse und Spenden.

§ 8

Die Höhe des regelmäßigen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei außerordentlichem Mittelbedarf für besondere Ausgaben, wie z.B. Kauf von Maschinen und Geräten, Abschlüssen von Rechtsgeschäften, die unmittelbar der Umsetzung der Vereinsaufgaben nach § 2 Abs. 1 - 4 dienen, kann die Mitgliederversammlung auch einmalige Sonderumlagen beschließen.

§ 9

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

IV. Organe der Vereinigung

§ 10

Zur Erfüllung der Vereinigung gestellten Aufgaben sind folgende Organe berufen:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ausschuss

Vorstand und Ausschuss bilden die erweiterte Vorstandschaft.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird möglichst im Winterhalbjahr durchgeführt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

§ 12

- 1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung: als schriftliche Einladung gilt auch die Übermittlung per Fax oder E-Mail.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin eingeladen.

§ 13

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden.
- 2) Korporative Mitglieder und juristische Personen geben Ihre Stimme(n) durch einen Bevollmächtigten ab; im Übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden oder durch Ehegatten eines Mitgliedes oder dessen Verwandte in gerader Linie und aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich zur Auflösung der Vereinigung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können wegen Verletzung der Satzung oder soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden. Die Klage muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden. Klagebefugt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, sofern es gegen den Beschluss ausdrücklich Widerspruch zum Protokoll erklärt hat. Klagebefugt sind auch Mitglieder, die nicht zur Mitgliederversammlung erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden.

§ 14

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
 - b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - c. Verbescheidung des jährlich zu erstellenden Tätigkeits- und Kassenberichtes sowie des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes.
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
 - e. Beschlussfassung über alle Investitionen, soweit sie den Betrag von 30.000,-- € im Einzelfall übersteigen,
 - f. Über die Investitionen sind beschlussfähig:
 1. bis 5.000,-- € der amtierende Vorsitzende
 2. über 5.000,-- € – 30.000,-- € die erweiterte Vorstandschaft,

3. über 30.000.-- € die Mitgliederversammlung.

- g. Festsetzung und Änderung der Satzung,
- h. Ausschluss und Wiederaufnahme von Vereinsmitgliedern,
- i. Beschluss über Auflösung der Vereinigung,
- j. Verbescheidung der von Mitgliedern gestellten Anträge.

2) Stimmrecht der Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung ist das Stimmrecht nach der Waldfläche gegliedert:

- bis 20 ha 1 Stimme
- bis 50 ha 2 Stimmen
- bis 100 ha 3 Stimmen
- ab 100 ha 4 Stimmen.

§ 15

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer. Er wird für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt darüber hinaus so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Der Vorstand und der Ausschuss bilden die erweiterte Vorstandschaft. Dem Vorstand steht die Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln zu.

Unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, gilt für die Mitglieder der Vorstandschaft § 31 a BGB entsprechend.

- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist längstens innerhalb eines Jahres eine Nachwahl für den Rest der Periode durchzuführen.
- 3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Vereinigung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter je allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorsitzende erteilt Zahlungsanweisungen. Er leitet ferner die Veranstaltungen der Vereinigung und die Sitzungen des Ausschusses, führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.

§ 16

- 1) Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte der Vereinigung.

2) Die Rechnungsführung hat nach den Richtlinien und Vorgaben zu erfolgen, die vom erweiterten Vorstand festgelegt werden, dabei sind insbesondere die nachfolgenden Regeln zu beachten:

a) Für die Vereinigung ist eine Buchführung nach den Regeln der doppelten Buchführung zu erstellen. Das Ergebnis ist als Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung oder als Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen.

b) die Jahresrechnung ist sofort nach Jahresschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

c) über das Sachvermögen der Vereinigung ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem Laufenden zu halten.

d) der Rechnungsführer hat ferner die Mitgliedsbeiträge in Abstimmung mit dem Geschäftsführer einzuziehen.

§ 17

Der Schriftführer hat von der Jahreshauptversammlung und jeder Vorstandsschaftssitzung ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter und dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

§ 18

- 1) Der Geschäftsführer ist von der erweiterten Vorstanderschaft zu bestellen.
- 2) Der Geschäftsführer erledigt alle Arbeiten nach Weisung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters und unterstützt die Vorsitzenden bei der Durchführung der Vereinsaufgaben. Nähere Einzelheiten sind im Anstellungsvertrag zu regeln.
- 3) Der Geschäftsführer soll zu den Vorstanderschaftssitzungen zugezogen werden.

§ 19

- 1) Neben dem Vorstand wird ein Arbeitsausschuss gebildet, dessen Mitglieder nach § 14 1) a von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Die vier Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter sollen nach Möglichkeit aus Vertretern des privaten, des kommunalen, des genossenschaftlichen Waldbesitzes sowie der Stiftungen sein.
- 2) Der Ausschuss hat die Vorstanderschaft in der Führung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Als besondere Aufgaben obliegen ihm:
 - a. Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern der Vorstanderschaft und des Ausschusses eine Tätigkeitsvergütung gewährt wird.
 - b. Beschlussfassung darüber, ob die den Mitgliedern der Vorstanderschaft und des Ausschusses zustehende Aufwandsentschädigung in Form einer

Aufwandspauschale gewährt wird, sowie gegebenenfalls auch die Festlegung der Höhe der Pauschale.

- 3) Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Zu den Sitzungen können die für die Betreuung der nichtstaatlichen Waldungen örtlich zuständigen Forstbeamten eingeladen werden.

V. Auflösung der Vereinigung

§ 20

Bei der Auflösung der Vereinigung muss das vorhandene Vermögen einem Zweck zugeführt werden, der seine ausschließliche Verwendung für die Ziele der Vereinigung verbürgt. Kommt diesbezüglich ein gültiger Beschluss der Mitgliederversammlung nicht zustande und führt eine längstens innerhalb eines Monats einberufene zweite Mitgliederversammlung ebenfalls nicht zu einem Ergebnis, fällt das Vermögen der Vereinigung dem Landkreis oder dem Bayer. Bauernverband, Kreisverband Coburg zu, der es zu einem den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

§ 21

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024 beschlossen worden.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Wolfgang Schultheiß